

## 13 Verkehr

### 13.0 Vorbemerkung

Die verkehrsstatistischen Daten werden für die einzelnen Verkehrsträger getrennt erfaßt, aufbereitet und dargestellt. Der Nachweis von Transportketten, d. h. die Bestimmung des ursprünglichen Versandortes oder des Endzielortes bei Wechsel des Transportmittels, ist deshalb nicht möglich. Auch die Addition der Ergebnisse des Personen- oder des Güterverkehrs der Verkehrswege (insbesondere in den beiden zusammenfassenden Tabellen 13.1 und 13.2) ist nicht sinnvoll, weil in den Summen in unbekannter Höhe Mehrfachzählungen durch Umsteigen oder Umladen enthalten wären. Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 8 »Verkehr« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 760 ff.).

Das **Erhebungsgebiet** in der Verkehrsstatistik ist das Bundesgebiet. **Grenzüberschreitender Verkehr** ist der Verkehr des Erhebungsgebietes mit Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost). **Durchgangsverkehr** ist der Verkehr zwischen Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes durch das Erhebungsgebiet. Es wird der ungebrochene Durchgangsverkehr (= ohne Wechsel des Transportmittels) nachgewiesen; ausgenommen hiervon ist der Güterverkehr mit Luftfahrzeugen, bei dem auch der gebrochene Durchgangsverkehr nachgewiesen wird.

Die Abgrenzung der **Warenarten** (Güterhauptgruppen) erfolgt auf der Grundlage des »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik, Ausgabe 1969«. Die regionale Aufteilung des Bundesgebietes in **Verkehrsbezirke** richtet sich nach dem »Verzeichnis der Verkehrsbezirke und Häfen, Ausgabe 1980«.

Das **Gewicht** der beförderten Güter wird als Bruttogewicht erfaßt.

**Tonnenkilometer** sind eine Maßeinheit für Verkehrsleistungen im Güterverkehr (Gewicht mal Transportweite).

#### Eisenbahnverkehr

Die **Eisenbahnstatistik** erfaßt die Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen betreiben (Deutsche Bundesbahn und nichtbundeseigene Eisenbahnen), und erstreckt sich nur auf den Schienenverkehr. Neben Bestandszahlen (Eisenbahnnetz, Fahrzeugbestand) werden Verkehrsleistungen (in Personen-, Express-, Güter- und Großcontainerverkehr gegliedert) nachgewiesen.

#### Straßenverkehr

Im Rahmen der Erhebungen über den Straßenverkehr werden der Straßen- und Kraftfahrzeugbestand, der gewerbliche Personenverkehr und der Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen erfaßt.

Die **öffentlichen Straßen** werden unterschieden nach solchen des überörtlichen Verkehrs (Bundesautobahnen, Bundes-, Land(es)- bzw. Staats-, Kreisstraßen) und Gemeindestraßen. Die Länge der Straßen des überörtlichen Verkehrs wird jährlich, die Fahrbahnbreite und Deckenart in mehrjährigen Abständen ermittelt. Für Gemeindestraßen liegen entsprechende Angaben zuletzt für 1976 vor.

Der **Bestand an Kraftfahrzeugen** mit seinen Veränderungen (Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, Löschungen) wird aus der Zentraldatei beim Kraftfahrt-Bundesamt ermittelt, die ihrerseits auf den Meldungen der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen basiert. Die Unternehmensstatistik im gewerblichen Personenverkehr (ohne Taxi- und Mietwagenverkehr) erfaßt den verfügbaren Bestand.

Der **Personenverkehr** wird aufgrund der Meldungen der Straßenbahn- (einschl. Stadt-, Hoch- und U-Bahn), Obus- und Kraftomnibusunternehmen mit Sitz im Bundesgebiet (einschl. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) zusammengestellt. Dabei wird nicht die Zahl der Personen gezählt, sondern jeder einzelne Beförderungsfall. Der Individualverkehr (Personenverkehr mit Personenkraftwagen, Kraft-rädern und Mopeds) wird nicht amtlich ermittelt, aber jährlich vom Bundesministerium für Verkehr geschätzt. (Beförderte Personen 1982: 27,9 Mrd., Personenkilometer 1982: 459,8 Mrd.)

Beim **Güterverkehr** mit Kraftfahrzeugen wird nach Nah- und Fernverkehr unterschieden. Nahverkehr ist jede Beförderung von Gütern innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone. Die Nahzone umschließt das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie um den Standort des Fahrzeuges; der Verkehr über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb der Nahzone gilt als Fernverkehr. Der Straßengüterverkehr innerhalb des Bundesgebietes wird nur in mehrjährigen Abständen ermittelt und für die Zwischenjahre geschätzt. Die hier nachgewiesenen Ergebnisse für den Fernverkehr umfassen die Verkehrsleistungen deutscher (mit Ausnahme der in der Deutschen Demokratischen Republik und

Berlin (Ost) beheimateten) und ausländischer Lastkraftfahrzeuge, soweit diese das Bundesgebiet berühren.

#### Binnenschifffahrt

Als regelmäßig von der gewerblichen Schifffahrt befahrene **Wasserstraßen** werden Flüsse und Kanäle nachgewiesen, die von Schiffen mit mindestens 50 t Tragfähigkeit benutzt werden können.

Der **Schiffsbestand** der Binnenflotte umfaßt alle in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schiffe (ohne Fährschiffe) und wird aufgrund der beim Statistischen Bundesamt geführten Bestandskartei ermittelt; die Unternehmensstatistik weist demgegenüber die für den Güter- und Personenverkehr verfügbaren Schiffe (ohne Fähr- und Hafenschiffe) nach.

Der **Güterverkehr** umfaßt die Transporte deutscher und ausländischer Schiffe auf den Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes sowie den Umschlag in den Häfen und sonstigen Lade- und Löschplätzen einschließlich des Seeverkehrs der Binnenhäfen mit Seehäfen des Bundesgebietes und mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes (Binnen-See-Verkehr). Nicht eingeschrieben werden u. a. der Leichter-Verkehr, der Verkehr von Binnenfischereifahrzeugen, von Baggerfahrzeugen sowie die Gütertransporte für den Eigenbedarf der Schiffe.

#### Seeschifffahrt

Der **Bestand an Seeschiffen** umfaßt die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahrenden Schiffe; die Zahlen werden durch das Bundesverkehrsministerium ermittelt. Der Nachweis erfolgt nach der Anzahl, der Art und dem Bruttoreaumgehalt in Registertonnen.

In der Statistik des **Schiffsverkehrs** werden Anzahl und Nettoreaumgehalt in Registertonnen der im Seeverkehr in den Seehäfen des Bundesgebietes »zu Handelszwecken« ankommenden und abgehenden deutschen und ausländischen Schiffe nachgewiesen. Als Seeverkehr gilt jede Fahrt, die außerhalb der deutschen Seegrenzen stattfindet oder bei der die Seegrenzen überschritten werden. Schiffe, die im Verkehr mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes auf der gleichen Reise mehrere Häfen des Bundesgebietes angelaufen haben (sog. Zwischenhäfen), sind in den Tabellen, in denen der Schiffsverkehr für die einzelnen Häfen nachgewiesen wird, für jeden Hafen gezählt. In den übrigen Tabellen über den Schiffsverkehr ist die Ankunft bzw. der Abgang aus bzw. nach Häfen außerhalb des Bundesgebietes nur einmal gezählt.

In der Statistik des **Güterverkehrs** werden die Güter erfaßt, die im Seeverkehr in den Seehäfen des Bundesgebietes eingeladen oder ausgeladen werden; hierin ist auch der Seeverkehr der Küstenhäfen mit Binnenhäfen des Bundesgebietes enthalten. Der Seeverkehr der Binnenhäfen mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes ist nicht einbezogen. Unberücksichtigt bleiben die Eigengewichte der beförderten Fahrzeuge des Reise- und Güterverkehrs, der Container, Trailer und Trägerschiffsleichter. Nicht erfaßt werden der Schiffsbedarf und die Anlandungen der Gewinnungsfahrzeuge (z. B. Fischereifahrzeuge).

#### Luftverkehr

Der **Bestand an Luftfahrzeugen** insgesamt wird aus der beim Luftfahrt-Bundesamt geführten Luftfahrzeugrolle übernommen; die Unternehmensstatistik weist dagegen nur den für gewerbliche Luftfahrttätigkeit verfügbaren Bestand nach.

Die Angaben über die **Verkehrsmengen** beziehen sich auf den gewerblichen Personen-, Fracht- und Postverkehr deutscher und ausländischer Luftfahrzeuge auf den Flugplätzen des Bundesgebietes. Die Starts umfassen den gewerblichen Luftverkehr sowie den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit Motor- und Segelflugzeugen.

#### Verkehrsunfälle

Die Statistik der Straßenverkehrsunfälle stützt sich auf die Durchschriften der Unfallanzeigen der Polizei.

Ein meldepflichtiger Verkehrsunfall liegt vor, wenn infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden oder Sachschäden bei einem der Beteiligten entstanden sind.

Die Verunglückten werden als Getötete nachgewiesen, wenn sie am Unfallort oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben, als Schwerverletzte, wenn sie in eine Krankenanstalt zur stationären Behandlung eingeliefert wurden, als Leichtverletzte, wenn sie ambulant behandelt wurden.